

so zu gestalten, daß der Beschuldigte Erklärungen zur Sache (einschließlich entlastender Angaben) Vorbringen, Beweiserhebungen beantragen, für die Untersuchung bedeutsame Beweismittel vorlegen und sonstige Hinweise geben kann.

Da der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens — also seit dem Zeitpunkt der Kenntnis der Beschuldigung — die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen kann, gehört auch der Verteidiger zu den Prozeßsubjekten, die sich an der Beweisführung im Ermittlungsverfahren beteiligen dürfen. Grundlage dieser Beteiligung ist nicht allein seine Information durch den Beschuldigten, sondern auch die bei der Akteneinsicht gewonnene Kenntnis über die Beweislage. Das Recht des Verteidigers, in gesetzlich zulässiger Weise an der Beweisführung im Ermittlungsverfahren teilzunehmen, konkretisiert sich neben der Stellung von Beweisanträgen auch in anderer Mitwirkungsform. Paragraph 64 Abs. 2 Satz 3 StPO sieht z. B. vor, daß „dem Verteidiger die Teilnahme an von ihm beantragten Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren zu gestatten“ ist, wenn dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann.

Mit entsprechenden Abänderungen wird das Recht auf Verteidigung auch im gerichtlichen Verfahren realisiert. Es nimmt insbesondere auf die Gestaltung der gerichtlichen Beweisaufnahme großen Einfluß. Im Unterschied zu den in der Internationalen Konvention geforderten Mindestgarantien⁹ hat der Angeklagte das Recht, nicht nur an alle Zeugen, sondern auch an die Mitangeklagten, an den Vertreter des Kollektivs sowie an den Sachverständigen Fragen zu richten. Außerdem kann der Angeklagte nach jeder Beweiserhebung das Gericht auf die zu seinen Gunsten sprechenden Momente der durchgeführten Beweiserhebung hinweisen, seine eigene Aussage berichtigen, sie ergänzen, weitere Beweisanträge stellen usw.

In den Fällen, in denen Anklage erhoben, Strafbefehl oder die Einleitung eines beschleunigten Verfahrens beantragt oder die Sache einem gesellschaftlichen Gericht übergeben wird, schafft die Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren durch die Sammlung und Einschätzung der erforderlichen Beweismittel wichtige Voraussetzungen für die Verhandlungsreife der Strafsache vor dem staatlichen Gericht bzw. für die Beratung und Entscheidung über die Strafsache vor dem gesellschaftlichen Gericht. In dem Maße, in dem die Kriminalpolizei während des Ermittlungsverfahrens für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der auf Beweismitteln beruhenden Sachverhaltsfeststellungen sorgt, bewähren sich die Beweismittel in der Gerichtsverhandlung bzw. in der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts. Sie bilden eine wichtige Grundlage für eine gerechte und gleichzeitig gesellschaftswirksame Strafrechtsprechung.

Die Tatsache, daß der Kriminalist durch die von ihm ermittelten Ergebnisse — deren Wahrheit aufgrund der von ihm erbrachten Beweismittel bestätigt wurde — außerordentlich wichtige Unterlagen für die Strafrechtsprechung und Kriminalitätsverhütung schafft, muß ihn bei jeder Untersuchungshandlung zu größter politischer Verantwortung, Ausdauer und Sorgfalt veranlassen.

⁹ Nach Art. 14 Ziff. 3e der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte darf der Angeklagte „die Belastungszeugen befragen oder vernehmen lassen und unter denselben Bedingungen das Erscheinen sowie die Vernehmung von Entlastungszeugen verlangen.“